

Hinweise zum Gesetz zur Vorsorge gegen die von Hunden ausgehenden Gefahren (GefHuG LSA)

Die Stadt Schönebeck (Elbe) informiert zum Gesetz zur Vorsorge gegen die von Hunden ausgehenden Gefahren (GefHuG LSA) vom 23.01.2009. Mit dessen Inkrafttreten ergeben sich für die Hundehalter des Landes Sachsen-Anhalt neue Pflichten.

Grundsätzlich ist jeder Hund, dessen Haltung ab dem 01.03.2009 aufgenommen wurde, durch den Halter im Ordnungsamt der Stadt Schönebeck (Elbe) anzumelden.

Anmeldeformular:

<http://www.schoenebeck.de/03/images/stories/buergerbuero/Hundeanmeldform.pdf>

Alle nach dem 01.03.2009 geborenen Hunde sind nach dem GefHuG LSA spätestens 6 Monate nach Geburt durch einen Tierarzt mit einem Transponder zu kennzeichnen und spätestens 3 Monate nach Geburt zu versichern. Die Deckungssummen müssen mindestens 1 Million Euro für Personen- und Sachschäden sowie 50.000 Euro für sonstige Vermögensschäden betragen.

Die Registrierung des Hundes hat der Halter unverzüglich und unaufgefordert nach Haltungsaufnahme zu veranlassen.

Auch für die sogenannten „Listenhunde“ sind Neuerungen aufgrund des GefHuG LSA zu verzeichnen.

Halter von Hunden der Rassen Pitbull-Terrier, American Staffordshire-Terrier, Staffordshire-Bullterrier, Bullterrier sowie deren Kreuzungen untereinander und mit anderen Hunden, sind, unabhängig vom Alter und Anschaffungsdatum des Hundes, verpflichtet, unverzüglich und unaufgefordert folgende Daten an das Ordnungsamt zu melden:

1. Geschlecht und Geburtsdatum des Hundes,
2. Kennnummer des Transponders,
3. Rassezugehörigkeit, Angabe der Kreuzung,
4. Name und Anschrift des Halters,
5. Nachweis der Haftpflichtversicherung.

Alle im Verwaltungsbereich der Stadt Schönebeck (Elbe) gehaltenen Listenhunde sind mit einem Transponder zu kennzeichnen und im Ordnungsamt der Stadt Schönebeck (Elbe) zu registrieren. Bei Nichtbeachtung dieser Regelungen wird die Einleitung jeweiliger Ordnungswidrigkeitsverfahren geprüft, die das GefHuG bis zu einer Höhe von 10.000 Euro fordert.

Für jeden dieser Hunde ist ein Wesenstest vorzulegen. Dieser wird von amtlich anerkannten Personen abgenommen.

Weitere Informationen erhalten Sie hierzu im Ordnungsamt der Stadt Schönebeck (Elbe), Grabenstraße 9, 39218 Schönebeck (Elbe). Telefonische Rückfragen sind unter der Rufnummer 03928/710302 möglich.

Weitere Informationen sind auf der Internetpräsenz des Innenministeriums des Landes Sachsen-Anhalt erhältlich:

<http://www.sachsen-anhalt.de>